

**aktueller Wortlaut unter Berücksichtigung der zweiten Änderung zur
Sternwartensatzung vom 15.03.2023; SR 11/23-19/24**

**Satzung
der Volkssternwarte „Adolph Diesterweg“ Radebeul
(Sternwartensatzung)**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), der §§ 2 und 9 ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2571) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radebeul am 15.03.2023 die zweite Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Volkssternwarte „Adolph Diesterweg“ Radebeul ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Radebeul.
- (2) Jedermann ist im Rahmen der Satzung berechtigt, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage die Sternwarte zu den Öffnungszeiten, zu öffentlichen Veranstaltungen oder nach Terminvereinbarung zu besuchen.
- (3) Die Vermietung von Räumen der Sternwarte an Dritte einschließlich der Zurverfügungstellung technischer Hilfsmittel wird nicht von dieser Satzung umfasst und erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage.

§ 2 Gebühren

- (1) Für den Besuch bzw. die Nutzung der Angebote der Sternwarte werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Gebührenschuldner ist die Person, die die Sternwarte besucht bzw. nutzt.
- (3) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als **Anlage** beigefügten Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil der Satzung ist.
- (4) Gebührenmaßstab für die Nutzung der Sternwarte ist die Benutzungsgebühr je Person entweder als Einzelentgelt oder als Gruppenentgelt bzw. die Gebühr für die Inanspruchnahme einer Leistung.
- (5) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Besuchs bzw. der Nutzung der Sternwarte und ist sofort fällig.

§ 3 Leistungen und Benutzung der Sternwarte

- (1) Die Sternwarte Radebeul versteht sich als Volkssternwarte im klassischen Sinne, d.h. mit der Aufgabe, astronomisches Wissen und damit verbundenes weiteres Allgemeinwissen populär aufbereitet zu verbreiten und zu vertiefen. Dazu finden



Führungen durch die Sternwarte, Himmelsbeobachtungen mit den Teleskopen und Vorträge zu speziellen astronomischen Themen statt. Ergänzt wird das Angebot durch künstlerische Veranstaltungen (Hörspielabende, Lesungen, musikalische Programme).

- (2) Veranstaltungen und Vorträge finden im Planetarium, im Hörsaal oder im Außengelände der Sternwarte statt.
- (3) Die Veranstaltungen werden sowohl öffentlich zugänglich als auch nach Terminabsprache nicht öffentlich für Gruppen und Schulklassen angeboten.
- (4) Bei den nicht öffentlichen Veranstaltungen können Thema und Dauer des Vortrages im Rahmen des Üblichen vom Besucher vorgegeben werden. Ein Anspruch auf bestimmte Termine besteht nicht.
- (5) Öffentliche Veranstaltungen werden im Programmheft der Sternwarte, auf der Internetseiten der Sternwarte und der Stadt Radebeul, im Amtsblatt der Stadt Radebeul sowie bei Bedarf und Zweckmäßigkeit über weitere Medien bekannt gegeben.
- (6) Veranstaltungen, die als öffentlich im Programm gekennzeichnet sind, können ohne Voranmeldung im Rahmen der bestehenden Platzkapazitäten besucht werden.
- (7) Bei Überschreiten der Platzkapazitäten haben die Beschäftigten der Sternwarte das Recht, den Zugang zur Sternwarte mit dem dazugehörigen Außengelände zu reglementieren oder zu verwehren.

§ 4 Pflichten der Besucher/Nutzer

- (1) Besucher/Nutzer haben sich in der Sternwarte so zu verhalten, dass die Sternwarte und deren Inventar nicht gefährdet werden und mittels gegenseitiger Rücksichtnahme die erforderliche Ruhe gewährleistet wird.
- (2) Den Anweisungen der Beschäftigten der Sternwarte sowie den Regelungen der Hausordnung ist Folge zu leisten.
- (3) Die Hausordnung ist im Eingangsbereich der Sternwarte für jedermann sichtbar auszuhängen. Zudem kann von den Beschäftigten der Sternwarte Einsicht in die Hausordnung verlangt werden.

§ 5 Haftung

- (1) Für etwaige Beschädigungen an der Sternwarte oder des Inventars der Sternwarte während des Besuchs bzw. der Nutzung der Sternwarte haben die Verursacher bzw. deren gesetzliche Vertreter vollen Ersatz zu leisten, soweit sie den Schaden schuldhaft verursacht haben.
- (2) Beschädigungen an der Sternwarte oder des Inventars der Sternwarte sind den Beschäftigten der Sternwarte unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten, Ausschluss von der Benutzung

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig



1. entgegen § 4 Abs. 1 sich in der Sternwarte so verhält, dass durch sein Verhalten die Sternwarte oder deren Inventar gefährdet wird oder durch Missachtung des Rücksichtnahmegebots die erforderliche Ruhe der Benutzung stört.
 2. entgegen § 4 Abs. 2 den Anweisungen der Beschäftigten der Sternwarte nicht Folge leistet sowie den Regelungen der Hausordnung zu wider handelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 124 Abs. 3 SächsGemO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 OWiG mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 1.000,00 EUR, bei fahrlässigem Zuwiderhandeln mit höchstens 500,00 EUR, geahndet werden.
- (3) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder die Hausordnung verstoßen, können befristet oder auf Dauer von der Benutzung der Sternwarte ausgeschlossen werden.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Radebeul, den 16.03.2023

Bert Wendsche
Oberbürgermeister



Anlage zu § 2 Absatz 3 der Sternwartensatzung:

Gebührenverzeichnis

Gruppengebühren für Schulen und Kindertageseinrichtungen

Schüler / Kinder	3,00 €
Erwachsene	3,50 €
Mindestgebühr	45,00 €

Gruppengebühren für Privatveranstaltungen

Kinder / Ermäßigte	4,00 €
Erwachsene	6,00 €
Mindestgebühr	60,00

€

Einzelgebühr für Kinderveranstaltungen und Beobachtungsabend

Kinder	4,00 €
Erwachsene	7,00 €
Familie (nur sonnabends)	16,00 €

Einzelgebühr für Abendveranstaltungen

Kinder	4,00 €
Ermäßigte	5,00 €
Erwachsene	8,00 €

Einzelgebühr für Musikshows z.B. Pink Floyd oder Lichtmond

Kinder / Ermäßigte	7,00 €
Erwachsene	12,00 €

Sonderveranstaltungen

Kinder/Ermäßigte	8,00 bis 12,00 €
Erwachsene	12,00 bis 16,00 €

Sonderveranstaltungen umfassen z.B. Konzerte, Veranstaltungen im Rahmen der Traumfabrik und Vorträge. Die Eintrittsgebühr ist abhängig von Honoraraufwendungen und technisch-organisatorischem Aufwand und wird von der Leitung der Sternwarte festgelegt.

Art der Änderung	Datum	Inkrafttreten	Fundstelle
Neufassung	20.03.2019	01.04.2019	Amtsblatt 04/19
Änderung	16.12.2020	01.01.2021	Amtsblatt 01/21
Änderung	15.03.2023	01.04.2023	Amtsblatt 04/23